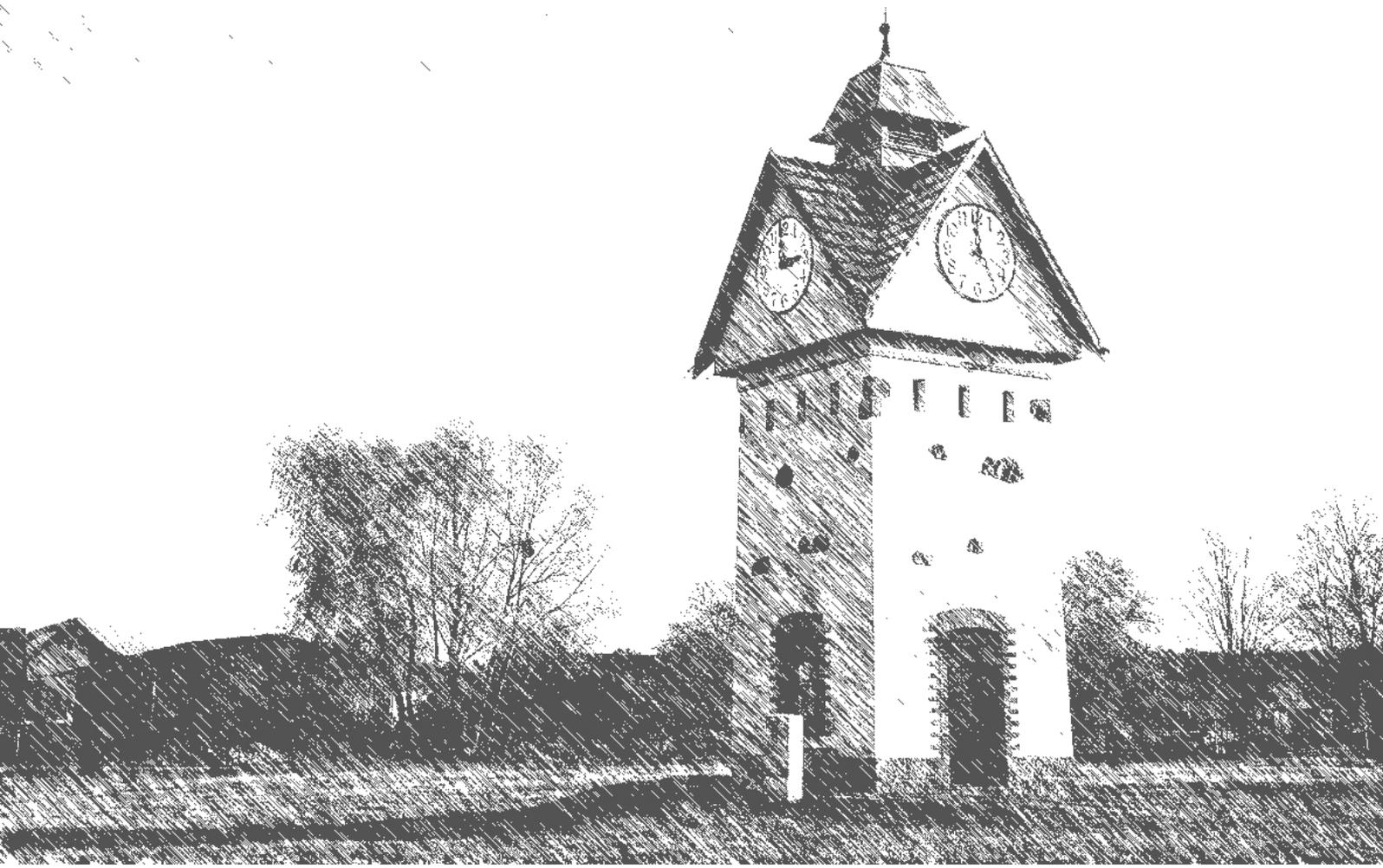


Satzung
des
Ortsfördervereins
„Gielsdorf, Wilkendorf
und Eichenbrandt e.V.“



§1 - Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ortsförderverein Gielsdorf, Wilkendorf und Eichenbrandt e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter der Nummer VR3829 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 15345 Altlandsberg OT Gielsdorf, An der Babe 4.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§2 - Zweck der Vereinigung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenführens aller im Ort tätigen Kräfte auf kulturellem, sportlichem und heimatverbundenem Gebiet zu einem regen dörflichen Gemeinschaftsleben.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch:
 - Förderung von kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen und naturnahen Veranstaltungen mit dem Ziel ortsansässige Bewohner individuell zu vereinen und dadurch die Lebensqualität zu erhöhen
 - Vorbereitung und Organisation von traditionellen kulturellen Veranstaltungen
 - Organisation von Kulturveranstaltungen wie Gesprächsrunden, Ausstellungen, Zirkelarbeit u.a.
 - Unterstützung der Jugendarbeit, speziell im Jugendklub und der Kita
 - Mitwirkung bei der Organisation und Vorbereitung von Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wie der Freiwilligen Feuerwehr, Sportverein u.a.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Ortsförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich dem „Ortsförderverein Gielsdorf, Wilkendorf und Eichenbrandt e.V.“ verbunden fühlen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Ablehnung kann auf Antrag eine Entscheidung der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eingeholt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung solchen Mitgliedern zuerkannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben.

§4 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder (natürliche Personen) über 16 Jahren sind wahlberechtigt und können für die Ausübung einer Funktion gewählt werden.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung und auf Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss ist nur dann möglich, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen stark zuwiderhandelt oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Außerdem kann ein Ausschluss erfolgen, wenn trotz Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag vorliegt.
Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Einen endgültigen Entscheid hat dann die Mitgliederversammlung zu treffen.

§6 - Beiträge und Spenden

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. In besonderen Fällen (z.B. sozialen Härtefällen) kann der Vorstand auf persönliches Ersuchen eines Antragstellers den Beitrag ermäßigen, aussetzen oder erlassen.
- (3) Spenden jeder Art und Höhe sind in regel- und unregelmäßiger Folge erwünscht. Der Spender erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die geleistete Spende (Spendenbescheinigung).
- (4) Über die Einnahme und das Vermögen einschließlich der Spenden darf nur nach Maßgabe dieser Satzung verfügt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 – Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann nach Bedarf, muss jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz oder Satzung der Vorstand zu besorgen hat.
- (3) Die schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 21 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Kalendertage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge außerhalb der bekanntgegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - der Bericht des Vorstandes
 - der Kassenbericht
 - die Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Auftrag können Wahlen und Abstimmungen geheim erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jedoch einberufen werden, wenn die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder mündlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

§10- Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - dem Kassenwart und
 - 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder scheidet aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (6) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung.
- (7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt außer der Vertretung des Vereins nach außen und innen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.
- (10) Der Vorstand hat Vorschläge, die ihm durch die Mitglieder des Vereins unterbreitet werden, zu prüfen und zu bearbeiten. Hierzu kann auf die Mitarbeit einzelner Mitglieder zurückgegriffen werden.

§11- Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf
 - des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung
 - die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins
 - der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach (1) nicht beschlussfähig, so wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2, Abs.2 genannten Zwecke.
- (4) Mit der Abwicklung der Auflösung werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§12- Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Vorstand hinaus.

§13- Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Die neue Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08.09.2020 beschlossen.